



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)

Per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Basel, 4. Juni 2024

Präsidialnummer: P240307

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024

Parlamentarische Initiative Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Vernehmlassung zu den neuen Anträgen und zum Zusatzbericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Anträgen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) zum Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (E-UKibeG) und zum Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die von der WBK-S beantragte Einführung einer Betreuungszulage im System der Familienzulagen. Das Instrument der Familienzulage erachtet der Regierungsrat als geeignetes sozialpolitisches Instrument, das auch im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung zur finanziellen Entlastung der Eltern wirksam und effizient eingesetzt werden kann. Die Grundsätze, dass sich der Anspruch auf eine Betreuungszulage durch eine Erwerbstätigkeit oder Weiterbildung bzw. einen Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ableitet sowie ausschliesslich bei Inanspruchnahme einer institutionellen Betreuung gilt, werden vollständig geteilt.

Im Kanton Basel-Stadt hat die familienergänzende Kinderbetreuung einen hohen politischen Stellenwert. Sie ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung und trägt zur Chancengerechtigkeit, Integration und frühen Förderung von Kindern bei. Aus diesem Grund investieren Kanton und Gemeinden zur Senkung der Kosten der Eltern für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Arbeitsbedingungen ab 1. August 2024 zusätzlich rund 35 Mio. Franken pro Jahr. Aufgrund der hohen Investitionen des Kantons Basel-Stadt in die familienergänzende Kinderbetreuung und der primär wirtschaftlichen Ziele der Betreuungszulage teilt der Regierungsrat die Einschätzung der WBK-S,

dass die Wirtschaft in die Finanzierungsverantwortung eingebunden und eine weitere Entlastung der Familien über Beiträge der Arbeitgebenden finanziert werden soll.

Die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) im Jahr 2022 zur Vernehmlassung gegebene Vorlage beurteilte der Kanton Basel-Stadt insbesondere in Bezug auf die aufwändige Durchführung sehr kritisch. Im Gegensatz dazu bietet der Vorschlag der WBK-S mit dem bewährten Instrument der Familienzulagen die Möglichkeit einer einfachen Umsetzung. Hierfür sprechen folgende Gründe: Transparente, kostengünstige und versichertengenaue Umsetzung durch flexible Festlegung von Finanzierungsformen; hohe Rechtssicherheit und geregelter Rechtsmittelverfahren durch etabliertes Verfahrensrecht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Statistik, Monitoring und Evaluation im Rahmen des nationalen Registers der Familienzulagen; schlanke Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung auf kantonaler Ebene, sofern keine Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungszulagen oder eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden gewünscht ist.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass sich die Weiterentwicklung des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung an den Bedürfnissen der Eltern orientieren soll, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung bestmöglich zu unterstützen. Das Kindeswohl, die Qualität der Betreuung sowie die Chancengerechtigkeit und Integration haben dabei aber stets im Zentrum zu stehen. Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Basel-Stadt richten sich nach diesen Grundsätzen. Entsprechend fallen im Kanton Basel-Stadt für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Behinderungen, Entwicklungsauffälligkeiten) ebenso wie für Kinder unter 18 Monaten keine zusätzlichen Kosten für die Eltern an, sofern die Kinder in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen betreut werden. Es handelt sich um eine staatliche Aufgabe und einen verfassungsmässigen Auftrag geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit der diskriminierungsfreie Zugang für alle Kinder garantiert ist. Entsprechend werden die Kosten für den Mehraufwand in der Betreuung vollständig von Kanton und Gemeinden getragen. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund, von einer Finanzierung des besonderen Betreuungsbedarfs über die Betreuungszulage und somit über Beiträge der Arbeitgebenden abzusehen. Im Gegenzug erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass der Bund mit befristeten Programmvereinbarungen Unterstützungs- und Integrationsmassnahmen für Kinder mit Behinderungen und besonderem Betreuungsbedarf fördert und Anreize setzt, damit die institutionellen Angebote in allen Kantonen für alle Kinder diskriminierungsfrei zugänglich werden.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

In der Folge werden die Bestimmungen ausgeführt, bei denen der Kanton Basel-Stadt den Anträgen der Kommissionsmehrheit nicht folgt oder eine Änderung beantragt.

2.1 Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (E-UKibeG)

2.1.1 Artikel 1

Antrag:

Wir beantragen, dem Antrag der Minderheit Graf Maya, Crevoisier Crelier, Herzog Eva zu folgen und Absatz 2 lit. c gemäss Nationalrat beizubehalten: «Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;».

Begründung:

Zahlreiche Studien belegen, dass die Qualität von Angeboten im Frühbereich hochwertig sein muss, damit sich diese positiv auf die Entwicklung von Kindern auswirkt. Die Förderung der Qualität der Betreuungsangebote ist eine Voraussetzung für die im Zweckartikel verankerte Verbesserung der Chancengerechtigkeit von Kindern (Artikel 1 Absatz 1 lit. b).

2.1.2 Artikel 13

Antrag 1:

Wir beantragen, dem Antrag der Minderheit Graf Maya, Crevoisier Crelier, Herzog Eva zu folgen und Absatz 1 lit. b gemäss Entwurf WBK-N beizubehalten: «Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;».

Begründung:

Die Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern ist ein wesentlicher Faktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass der Bund über die Programmvereinbarungen weiterhin entsprechende Massnahmen finanziell fördern soll.

Antrag 2:

Wir beantragen, dem Antrag der Minderheit Graf Maya, Crevoisier Crelier, Herzog Eva zu folgen und Absatz 1 lit. c gemäss Entwurf WBK-N beizubehalten: «Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an den gültigen Empfehlungen zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung der zuständigen interkantonalen Konferenzen.»

Begründung:

Die Qualität der Betreuungsangebote ist von entscheidender Bedeutung. Eine hochwertige Betreuung wirkt sich positiv auf die kognitive, motorische, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder aus. Der Kanton Basel-Stadt spricht sich dafür aus, dass der Bund Massnahmen zur Verbesserung der Qualität über Programmvereinbarungen finanziell fördert. Die Vorlage soll neben wirtschaftlichen Zielen auch die Chancengerechtigkeit von Kindern verbessern und zu einheitlichen Qualitätsstandards in den Kantonen führen.

2.2 Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)

2.2.1 Artikel 5

Antrag 1:

Wir beantragen, Absatz 2^{bis} folgendermassen zu ändern: «Die Betreuungszulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken. Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen, diese wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.»

Begründung:

Die Betreuungszulage wird im Kanton Basel-Stadt teilweise die Kosten der Eltern übersteigen: Eltern mit tiefsten Einkommen bezahlen ab 1. August 2024 den minimalen Elternbeitrag von 150 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Zudem kostet die Betreuung eines dritten Geschwisterkindes für alle Eltern maximal 100 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen. Entsprechend zum Entwurf der WBK-N (Art. 10 E-UKibeG) soll im Familienzulagengesetz geregelt werden, dass die Betreuungszulage um den Betrag der Überentschädigung gekürzt wird.

Antrag 2:

Wir beantragen, Absatz 2^{ter} ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Im Kanton Basel-Stadt fallen für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Behinderungen, Entwicklungsauffälligkeiten) und für Kinder unter 18 Monaten für die Eltern keine zusätzlichen Kosten an bei Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen. Es handelt sich um eine staatliche Aufgabe und einen verfassungsmässigen Auftrag, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit der diskriminierungsfreie Zugang für alle Kinder gewährleistet ist. Von einer Finanzierung des besonderen Betreuungsbedarfs über die Betreuungszulage und somit über Beiträge der Arbeitgebenden ist abzusehen.

2.3 Allgemeiner Hinweis betreffend Ergänzungsleistungen (EL)

Die von der WBK-S vorgesehene Betreuungszulage für erwerbstätige Personen ist in der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Einnahme anzurechnen. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gehören Familienzulagen zu den anrechenbaren Einnahmen. Der neue Art. 3 Abs. 1 FamZG sieht vor, dass Familienzulagen die Kinderzulagen (lit. a), die Ausbildungszulagen (lit. b) und die Betreuungszulagen für erwerbstätige Personen (lit. c) umfassen. Somit sind die Betreuungszulagen eindeutig als in der EL-Berechnung anrechenbare Familienzulagen zu qualifizieren und führen gegebenenfalls zu einer Kürzung der Ergänzungsleistungen.

2.4 Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Mit der Betreuungszulage beteiligt sich der Bund nicht mehr an der Senkung der Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung. Die Finanzierung durch den Bund zielt ausschliesslich auf die Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung und die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern über die Programmvereinbarungen gemäss E-UKibeG. Mit der Unterstützung der Minderheitsanträge Graf Maya, Crevoisier Crelier, Herzog Eva spricht sich der Kanton Basel-Stadt für insgesamt fünf Förderbereiche aus, davon dienen vier Förderbereiche der Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung und einer der Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich in Bezug auf die Höhe des Verpflichtungskredits der WBK-N an und beantragt, für die Durchführung der Programmvereinbarungen 56 Mio. Franken pro Jahr oder einen Verpflichtungskredit im Umfang von 224 Mio. Franken für vier Jahre vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Leitung Stab Jugend, Familie und Sport, Frau Chantal Müller, chantal.mueller@bs.ch, Tel. 061 267 84 73, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin